

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD & PIRATEN

Frau Hantke

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Drucksache 2018/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Voraussetzungen, Kontrollen und Struktur des Bezugs von Sozialleistungen in Erfurt; öffentlich

Sehr geehrte Frau Hantke,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie viele Personen beziehen aktuell in Erfurt Leistungen nach dem SGB II und wie verteilen sich diese nach Staatsangehörigkeit?

Zur Beantwortung der Frage ist in Anlage 1 eine tabellarische Übersicht beigelegt.

Die Daten bilden den aktuellen Stand von April 2026 ab.

Die Tabelle nennt die Gesamtzahl der Regelleistungsberechtigten und differenziert dabei nach „erwerbsfähig“ und „nichterwerbsfähig“. Nichterwerbsfähige Regelleistungsberechtigte sind fast ausschließlich Kinder unter 15 Jahren.

2. Welche grundsätzlichen Voraussetzungen und Nachweise sind im Rahmen der kommunalen Aufgaben nach dem SGB II erforderlich, damit Leistungen gewährt werden können?

Im Folgenden wird ein Überblick über die Voraussetzungen und Nachweise der Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II gegeben. Das „Merkblatt Grundsicherung für Arbeitssuchende“ informiert über die wichtigsten Voraussetzungen und die notwendigen Schritte, um Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu erhalten. Dies ist zu finden unter:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-sgb2_ba043375.pdf

Mit dem Hauptantrag werden Leistungen nach dem SGB II beantragt (Stand 04/2026; Hinweis dazu ist in der Überarbeitung und daher noch ohne den Begriff Grundsicherungsgeld). Der Antrag ist unter folgendem Link einsehbar:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-sgb2_ba042689.pdf

Seite 1 von 3

Erforderliche Anlagen und Nachweise zur Prüfung des Antrages werden im Antragsformular benannt und in den „Ausfüllhinweisen zu den Antragsformularen“ näher erläutert, siehe dazu:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/hinweise-antrag-sgb2_ba042694.pdf

Vereinfacht kann zusammengefasst werden, dass „vier“ Voraussetzungen zu erfüllen sind:

1. Das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze noch nicht erreicht,
2. Erwerbsfähigkeit,
3. Bedürftigkeit und
4. rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland.

Dazu kommen weitere gesetzlichen Sonder- und Ausnahmerebedingungen.

Folgende kommunalen Leistungen sind bei nachgewiesener Hilfebedürftigkeit und Anspruchsberechtigung insbesondere zu gewähren:

- Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II), dazu zählen auch Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten, Darlehen für Mietkaution oder Genossenschaftsanteile,
- Erstausrstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II),
- Erstausrstattungen für Bekleidung und Erstausrstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II) und
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II).

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden entsprechend der Richtlinie der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt über die Angemessenheit der Aufwendungen der Kosten für Unterkunft und Heizung nach SGB II und XII gewährt. Diese ist unter folgendem Link einzusehen:

<https://www.erfurt.de/ef/de/rathaus/stadtrecht/satzungen/110865.html>

Typische Nachweise sind:

Mietvertrag, aktuelle Mietbescheinigung, Betriebs- und Heizkostenabrechnungen bzw. Nachweise über Abschläge/Verbrauch, Nachweise vom Vermieter, Bedarfsermittlung vor Ort, Rechnungen zur Mittagsverpflegung, Schulbescheinigung zu Klassenfahrten etc..

3. Welche grundsätzlichen Maßnahmen trifft die Landeshauptstadt Erfurt im Rahmen ihrer kommunalen Zuständigkeit, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die von ihr zu verantwortenden Leistungen weiterhin erfüllt sind?

Die Landeshauptstadt Erfurt verantwortet entsprechend ihrer kommunalen Zuständigkeit gemäß § 44 b SGB II die Rahmenbedingungen zur Leistungsgewährung der kommunalen Leistungen des SGB II. Dazu werden insbesondere Richtlinien erlassen. Beispielhaft dazu ist die Richtlinie der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt über die Angemessenheit der Aufwendungen der Kosten für Unterkunft und Heizung nach SGB II und XII zu nennen. Die Geschäfte, sprich die Aufgabenausführung, führt der oder die Geschäftsführer/in. Die konkrete Wahrnehmung der Aufgaben kann durch die Träger der gemeinsamen Einrichtung (dazu zählt neben der Kommune die Bundesagentur für Arbeit) geprüft werden. Weiterhin ist Kommune ein Teil der Trägerversammlung nach § 44c SGB II. Der Trägerversammlung obliegen dabei z. B. Entscheidungen über die organisatorischen der gemeinsamen Einrichtung/des Jobcenters. Dazu zählt auch der Verwaltungsablauf und die Organisation der gemeinsamen Einrichtung/des Jobcenters. Über diesen

Rahmen wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn

Anlage